

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 19

DER GEMEINDE DAMP

- FEUERWEHRGERÄTEHAUS DAMP -

SCOPING

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL I	
BEGRÜNDUNG.....	1
1	AUSGANGSSITUATION 1
1.1	Lage des Plangebietes..... 1
1.2	Bestand..... 1
1.3	Grundlage des Verfahrens 2
1.4	Rechtliche Bindungen 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum III 2
1.4.3	Flächennutzungsplan 2
1.4.4	Bestehende Bebauungspläne 3
1.4.5	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 3
1.4.6	Landschaftsplan..... 3
1.4.7	Schutzverordnungen 3
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 3
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN..... 5
3.1	Art der baulichen Nutzung..... 5
3.2	Maß der baulichen Nutzung 5
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 5
3.4	Baugestalterische Festsetzungen 6
3.5	Verkehrliche Erschließung 6
3.6	Ver- und Entsorgung 6
3.7	Umweltbericht 7
3.8	Auswirkungen auf Natur und Landschaft..... 7
3.9	Sonstige Hinweise 7
4	FLÄCHENVERTEILUNG 8
5	KOSTEN..... 8
TEIL II	
UMWELTBERICHT 9	9
1	EINLEITUNG 9
2	RÄUMLICHE AUSGANGSSITUATION..... 9
3	ÖKOLOGISCHE AUSSTATTUNG 10
4	NATURSCHUTZFACHLICHE EINORDNUNG 11
5	VORGESEHENER UNTERSUCHUNGSUMFANG..... 13

TEIL I BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 19 "Feuerwehrgerätehaus Damp" der Gemeinde Damp, Kreis Rendsburg-Eckernförde - für das Gebiet nördlich des Florianweges und östlich der Landesstraße 26

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage Vogelsang östlich der Landstraße 26 sowie nördlich des Florianweges. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 46/6, 46/7 und 46/8 der Flur 1, Gemarkung Pommerby-Schwastrum sowie Teilflächen der Flurstücke 115/17 der Flur 1 und 38/9 der Flur 2, jeweils Gemarkung Pommerby-Schwastrum. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Gemeindegrenze und eine Waldfläche bzw. eine Sukzessionsfläche (Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp),
- im Westen durch die Landesstraße 26 und die Bebauung im Ortsteil Vogelsang,
- im Süden durch den Florianweg und die Bebauung im Ortsteil Vogelsang und
- im Osten durch die Bebauung am Florianweg bzw. eine Sukzessionsfläche (Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp).

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 0,61 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

Zudem werden Teile der Flurstücke 30/4 und 30/6, Flur 5, Gemarkung Grünholz in der Gemeinde Thumbby für eine neue Zufahrt überplant. Für die Gemeinde Thumbby wird daher parallel der Bebauungsplan Nr. 2 erarbeitet.

1.2 Bestand

Im westlichen Geltungsbereich befindet sich das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Damp samt der dazugehörigen Zufahrt und Stellflächen. In diesem Bereich ist auch der Bauhof der Gemeinde Damp angesiedelt. Große Teile des ca. 3.470 m² großen Grundstückes sind bereits versiegelt. Im Südosten stehen zwei weitere Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zum Gebäude an der östlichen Planbereichsgrenze gehört ein Garten, in dem größere Bäume stocken (Stiel-Eiche, Rot-Buche). Im Nordosten des Plangebiets befindet sich, etwas tiefer gelegen, eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich ca. 2.090 m² der Ausgleichsfläche. Diese Fläche wurde der Sukzession (der natürlichen Entwicklung) überlassen. Zum westlichen Geltungsbereich hin ist eine flache Böschung vorhanden, an der überwiegend Brombeere wächst. Zu den südlich angrenzenden Gartenflächen hin befindet sich ebenfalls eine Böschung, an der Hainbuche und Feld-Ahorn stocken. Im westlichen Geltungsbereich verläuft die Landesstraße L 26.

Außerhalb des Geltungsbereiches liegt im Norden eine Waldfläche, in der vorwiegend Esche und Berg-Ahorn stocken. Diese Waldfläche befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde

Thumby. Nördlich der Waldfläche verläuft die Kreisstraße 61. Im Nordosten befindet sich die Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp, die mit mehreren Gehölzinseln bepflanzt und insgesamt der Sukzession überlassen worden ist.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat am 09.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der Planbereich der Gemeinde Damp wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet im ländlichen Raum sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. In den Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden.

Im Entwurf (2018) zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ist lediglich die Darstellung als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet im ländlichen Raum entfallen.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) weist der Gemeinde Damp eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu.

Zudem befinden sich große Teile der Gemeinde Damp im einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Damp stellt das Plangebiet im Südwesten als Fläche für Gemeinbedarf (hier: Feuerwehr) dar. Die Ausgleichsfläche im Nordosten ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird das Plangebiet im Wesentlichen als Fläche für den Gemeinbedarf ‚Feuerwehr‘ festgesetzt. Ein Teil der Fläche wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der nordöstliche Geltungsbereich ist als Verkehrsfläche vorgesehen. Diese geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Bestehende Bebauungspläne

Die Teilfläche des Flurstückes 38/9 im Nordosten des Geltungsbereiches ist Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/IV (Teilbereich 2) der Gemeinde Damp und dort als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) festgesetzt. Diese Festsetzungen werden durch die neuen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Nr. 19 ersetzt. Die Ausgleichsfläche wird an anderer Stelle in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ersetzt.

1.4.5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II

Im **Landschaftsrahmenplan** (LRP) für den (neuen) Planungsraum II (2020) sind in den Karten 1, 2 und 3 für das Plangebiet keine Darstellungen vorhanden.

1.4.6 Landschaftsplan

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Damp stellt für den Planbereich die Gebäude im südwestlichen Planbereich dar. Im Entwicklungsteil sind keine weiteren Darstellung enthalten.

1.4.7 Schutzverordnungen

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind von der Planung entsprechend der Darstellungen des Landwirtschafts- und Umweltatlasses nicht betroffen. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind nicht bekannt.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** ist das ca. 1,8 km nordwestlich gelegene Gebiet 1425-301 „Karlsburger Holz“.

Nördlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses befindet sich eine Waldfläche, die nach Landeswaldgesetz geschützt ist. Mit der aktuell vorhandenen Bebauung wird der Waldabstand von 30 m (§ 24 Landeswaldgesetz) bereits unterschritten.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 19 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Gesamtfläche von ca. 6.100 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Damp entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Damp muss nach den Hinweisen der Feuerwehrunfallkasse ihr Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Vogelsang erweitern oder durch einen Neubau ersetzen. Wesentliche Gründe hierfür sind die zu kleinen Hallentore für die größer werdenden Fahrzeuge, die An-

ordnung und Anzahl von Umkleideräumen und sanitären Anlagen sowie die nicht vorhandene Trennung des zu- und abfahrenden Verkehrs im Einsatzfall. Zudem reicht die Anzahl der vorhandenen Stellplätze zukünftig nicht mehr aus.

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus liegt sehr verkehrsgünstig an der Landesstraße 26 und dem Florianweg. Von hier aus sind alle Bereiche der Gemeinde gut und schnell zu erreichen. Daher ist die Gemeinde auch bemüht, die erforderlichen baulichen Maßnahmen an diesem Standort umzusetzen. Zudem soll das vorhandene Feuerwehrgerätehaus, das vor wenigen Jahren mit großem ehrenamtlichen Einsatz in Stand gesetzt wurde, weiter genutzt werden. Erste Planungen zeigten schnell, dass das vorhandene Grundstück zu klein ist, um alle erforderlichen Maßnahmen umsetzen zu können. Daher wurde auch das östlich angrenzende Flurstück 46/7, das sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde befindet und derzeit mit einem Wohnhaus bebaut ist, mit in die Planungen einbezogen. Aber selbst auf beiden Grundstücken lassen sich nicht alle erforderlichen baulichen Anlagen unterbringen. Dies liegt vor allem an der notwendigen Anzahl der Stellplätze für die Fahrzeuge der Feuerwehrmänner und -frauen. Daher muss auch ein Teil des nordöstlich angrenzenden Flurstückes 38/9 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausgleichfläche für die Nutzungen im Bebauungsplan Nr. 5/IV der Gemeinde Damp (Wasserskianlage und Wohnmobilpark).

Um im Einsatzfall eine Trennung der ankommenden Fahrzeuge der Feuerwehrkameraden und der abfahrenden Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten, muss eine neue Zufahrt zur Landesstraße L 26 erstellt werden. Die örtlichen Verhältnisse lassen eine derartige Trennung im Bereich des Florianweges nicht zu.

Im Rahmen einiger Vorgespräche (mit dem Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr, der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde) hat die Gemeinde Damp die grundsätzliche Machbarkeit der neuen Zufahrt zur L 26 und der Anlage der Stellplätze auf der benachbarten Ausgleichsfläche geklärt.

Die aktuelle Vorhabenplanung sieht den Abbruch des Gebäudebestandes auf dem Flurstück 46/7 und den Neubau einer Fahrzeughalle sowie eines Sozialtraktes für die Feuerwehr vor. Der Fahrzeugbestand des Bauhofes wird zukünftig in dem derzeitigen Feuerwehrgerätehaus untergebracht. Die Schulungsräume im Obergeschoss des Bestandsgebäudes werden weiterhin von der Feuerwehr genutzt.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde Damp dafür entschieden, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in diesem Bereich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 bauplanungsrechtlich abzusichern.

Östlich an das Plangebiet schließt der Bebauungsplan Nr. 12 'Florianweg' an. Dieser umfasst die Grundstücke ab der Hausnummer 7 (Flurstück 47/14). Damit das Grundstück 'Florianweg 5' (Flurstück 46/8) nicht als unbeplante Lücke zwischen den beiden Bebauungsplänen verbleibt, wird es in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit aufgenommen. Für dieses Grundstück strebt die Gemeinde entsprechend der vorhandenen Nutzung eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet an.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden überwiegend entsprechend der vorhandenen und zugedachten Nutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr und Bauhof' festgesetzt.

Diese Festsetzungen erfolgen vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Nutzungen. Im Text (Teil B) der Satzung werden die zulässigen Nutzungen konkretisiert.

Das Flurstück 46/8 (Florianweg 5) wird entsprechend der vorhandenen und zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf orientiert sich das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,5 und max. zwei Vollgeschossen an der vorhandenen Bebauung und der gewollten städtebaulichen Nutzung des Grundstückes sowie den gesetzlichen Anforderungen an die baulichen Anlagen der Feuerwehr.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes orientiert sich das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,3 und max. einem Vollgeschoss an der vorhandenen Bebauung und der gewollten städtebaulichen Nutzung des Grundstückes. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,3 liegt unterhalb der Obergrenzen nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer ortstypischen, aufgelockerten Bebauung bei und bietet einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf dem Grundstück. Hiermit kommt die Gemeinde Damp dem in § 1a Abs. 2 BauGB formulierten Ziel, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, nach.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Für den Bereich der Fläche für Gemeinbedarf wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, da hier auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m vorgesehen sind.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt und soll einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Hierbei werden innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf und dem allgemeinen Wohngebiet jeweils eigenständige Baufelder definiert. Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes kann der erforderliche Abstand zur Waldfläche im Norden eingehalten werden. Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf ist dies nicht möglich. Hier orientiert sich die Baugrenze im Norden an der vorhandenen Bebauung bzw. den bereits befestigten Flächen. In diesem Bereich überwiegen aus Sicht der Gemeinde Damp die öffentlichen Interessen des Brandschutzes.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Baugestalterische Festsetzungen werden bei Bedarf im weiteren Verfahren ergänzt.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes mit der Feuerwehr und dem gemeindlichen Bauhof muss neu geordnet werden, um im Einsatzfall kreuzende Verkehre zwischen den ankommenden Feuerwehrkameraden und den abfahrenden Einsatzfahrzeugen zu vermeiden. Daher soll im Norden des Plangebietes (auf dem Gebiet der Gemeinde Thumbby) eine neue Zufahrt zur Landesstraße L 26 hergestellt werden, über die der geplante Parkplatz im Nordosten des Plangebietes erschlossen wird. Zudem soll der überwiegende Verkehr des gemeindlichen Bauhofes über diese neue Anbindung abgewickelt werden. Die Ausfahrt zum Florianweg soll zukünftig überwiegend den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr vorbehalten bleiben.

Der technische Ausbau der neuen Anbindung an die Landesstraße ist eng mit dem Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr, Niederlassung Rendsburg, abzustimmen.

Für die geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes (v.a. für die Feuerwehr) werden zukünftig ca. 40 Stellplätze benötigt. Die einzige Möglichkeit, die erforderlichen Stellplätze in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrgerätehaus herzustellen, sieht die Gemeinde Damp auf der nordöstlich angrenzenden Ausgleichsfläche. Auch hier sieht die Gemeinde ein überwiegendes öffentliches Interesse bzgl. des Eingriffes in die Ausgleichsfläche gegeben.

Für die geplante Zufahrt muss auch geringfügig in die Waldfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Thumbby eingegriffen werden.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Strom und Gas versorgt.

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen sichergestellt.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt im Trennsystem in die Kläranlage der Gemeinde Damp.

Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse voraussichtlich nicht versickert werden. Im weiteren Planverfahren wird ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erstellt und mit der unteren Wasserbehörde des Kreises abgestimmt.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Damp durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

3.7 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Damp wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

3.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Damp werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffsregelung für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt den Ausgleich, der v.a. durch den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgrund von Versiegelungen ausgelöst wird. Auch wenn eine besondere Artenanreicherung des "Biotops aus zweiter Hand" noch nicht zu verzeichnen ist, wird dennoch für die Entwicklungszeit ein Zuschlag in der Berechnung des Ersatzes vorgesehen.

3.9 Sonstige Hinweise

Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bodenschutz

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten jedoch bei Umsetzung der Planvorgaben der verbindlichen Bauleitplanung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen.

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 1.000 m² oder einer Bodenmenge von mehr als 30 m³ ist § 63 Abs. 1 Nr. 8 LBO (Landesbauordnung Schleswig-Holstein) zu beachten.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Damp nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6.100 m² mit folgender grober Unterteilung:

Flächen für Gemeinbedarf	ca. 2.485 m ²
Allgemeines Wohngebiet	ca. 840 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca. 340 m ²
Parkplatzflächen	ca. 2.235 m ²
Fuß- und Radwege	ca. 140 m ²
Waldflächen	ca. 50 m ²

5 KOSTEN

Die Gemeinde Damp trägt die Planungs- und Erschließungskosten.

TEIL II UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Für das Scopingverfahren gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen dieses Planverfahrens eine Beschreibung der räumlichen Ausgangssituation und eine Beschreibung der ökologischen Ausstattung sowie der Umgebung des Planbereichs vorgelegt.

2 RÄUMLICHE AUSGANGSSITUATION

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortschaft Vogelsang-Grünholz westlich der Landesstraße 26 in der Gemeinde Damp im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- Flurstück 46/6, 46/7 und 46/8, Flur 1, Gemarkung Pommerby-Schwastrum, Gemeinde Damp,
- Teile des Flurstücks 115/17, Flur 1, Gemarkung Pommerby-Schwastrum, Gemeinde Damp,
- Teile des Flurstücks 38/9, Flur 2, Gemarkung Pommerby-Schwastrum, Gemeinde Damp.

Zudem werden Teile der Flurstücke 30/4 und 30/6, Flur 5, Gemarkung Grünholz und Gemeinde Thumbby für eine neue Zufahrt überplant. Für die Gemeinde Thumbby wird daher parallel der Bebauungsplan Nr. 2 erarbeitet.



Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch eine Waldfläche und die Kreisstraße 61,
- im Osten durch Wohnhäuser und eine Sukzessionsfläche (Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp),
- im Süden durch die Straße ‚Florianweg‘ sowie die Wohnbebauung der Ortschaft Vogelsang-Grünholz,
- im Westen durch die Landesstraße 26 und die Wohnbebauung der Ortschaft Vogelsang-Grünholz.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereichs beträgt in der Gemeinde Damp ca. 6.100 m². Das Gelände fällt nach Nordosten hin ab. Es liegen Geländehöhen zwischen 15 und 20 m über NHN vor.

Die **übergeordneten Planungen** treffen für das Plangebiet und dessen Umgebung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege folgende Aussagen:

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (2000) stellt Damp als Gemeinde mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen dar. Außerdem befindet sich der Planbereich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplanes** (2020) für den neuen Planungsraum II gibt es keine Darstellungen. Dies gilt auch für Karte 2 und Karte 3.

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Damp stellt das Plangebiet im Südwesten als Fläche für die Feuerwehr dar. Die Ausgleichsfläche im Nordosten ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 wird das Plangebiet im Wesentlichen als Fläche für den Gemeinbedarf ‚Feuerwehr‘ festgesetzt. Ein Teil der Fläche wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der nordöstliche Geltungsbereich ist als Verkehrsfläche vorgesehen. Diese geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Damp stellt für den Planbereich die Gebäude im südwestlichen Planbereich dar. Im Entwicklungsteil sind keine weiteren Darstellung enthalten.

3 ÖKOLOGISCHE AUSSTATTUNG

Im südwestlichen Geltungsbereich befindet sich das aktuell genutzte Feuerwehrgerätehaus samt der dazugehörigen Zufahrt und Stellfläche. Hier sind weite Teile der ca. 3.470 m² großen Fläche bereits versiegelt. Im Südosten stehen weitere Gebäude. Zum Gebäude an der östlichen Planbereichsgrenze gehört ein Garten, in dem größere Bäume stocken (Stiel-Eiche, Rot-Buche). Im Nordosten des Plangebiets befindet sich, etwas tiefer gelegen, eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp. Im Geltungsbereich befinden sich ca. 2.090 m² der Ausgleichsfläche. Diese Fläche wurde der Sukzession überlassen und es finden sich als

Bewuchs u.a. Brennnesseln, Ackerkratzdisteln, junge Eschen und Brombeeren. Zum westlichen Geltungsbereich hin ist eine flache Böschung vorhanden, an der überwiegend Brombeere wächst. Zu den südlich angrenzenden Gartenflächen hin befindet sich ebenfalls eine Böschung, an der Hainbuche und Feld-Ahorn stocken. Im westlichen Geltungsbereich verläuft die L 26 als vollversiegelte Straße.

Außerhalb liegt im Norden eine Waldfläche, in der vorwiegend Esche und Berg-Ahorn stocken. Diese Waldfläche befindet sich im Gebiet der Gemeinde Thumbby. Nördlich der Waldfläche verläuft die Kreisstraße 61. Im Nordosten befindet sich die Ausgleichsfläche, die mit mehreren Gehölzinseln bepflanzt und insgesamt der Sukzession überlassen worden ist. Im Südosten und Süden befinden sich die Straße ‚Florianweg‘ sowie Wohnhäuser der Ortschaft Vogelsang-Grünholz.

4 NATURSCHUTZFACHLICHE EINORDNUNG

Der Planbereich wird bereits teilweise als Standort der Feuerwehr genutzt. Der südwestliche Geltungsbereich ist dafür durch Gebäude und Stellflächen versiegelt. Das Gebäude östlich der bisherigen Feuerwache wird für das neue Feuerwehrgerätehaus überplant. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus soll als Werkhof erhalten bleiben. Nördlich des Feuerwehrgerätehauses ist, zum Teil in der Gemeinde Thumbby, eine Zufahrt geplant. Der südwestliche Geltungsbereich ist aufgrund der Vorbelastungen und der intensiven anthropogenen Nutzung als Fläche mit einer **allgemeinen Bedeutung** für den Naturschutz zu bewerten.

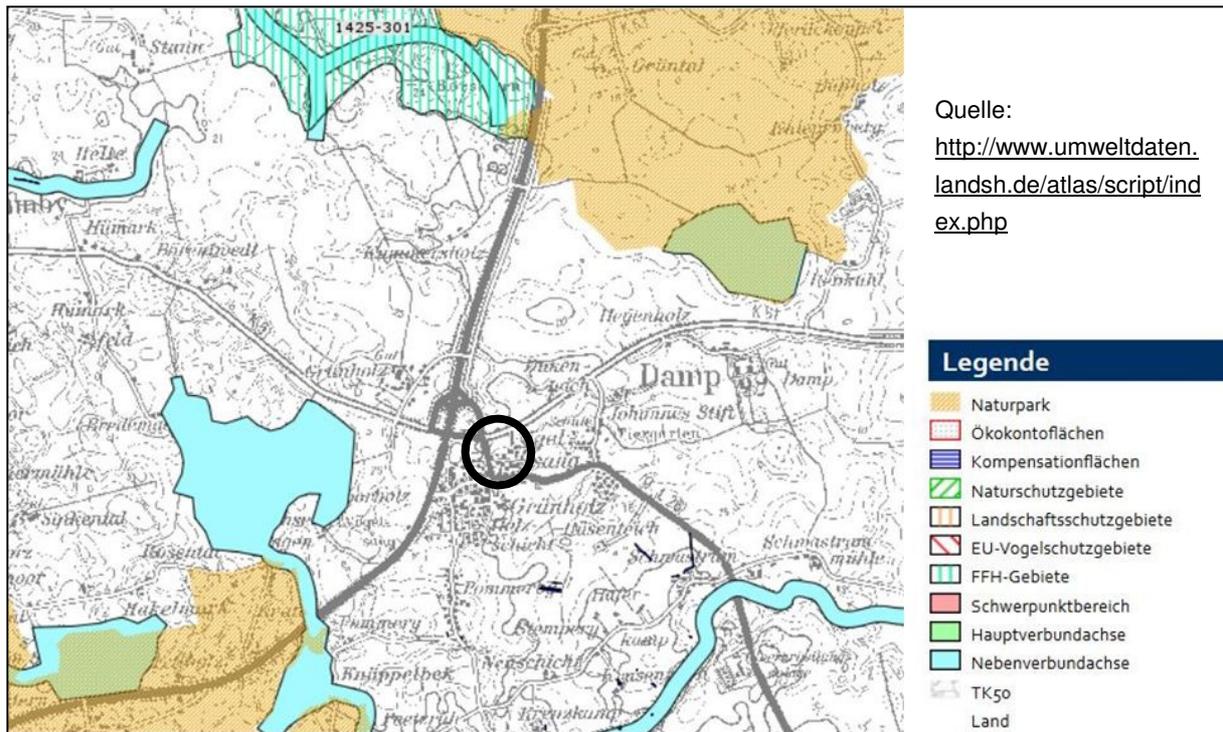
Die Ausgleichsfläche im nordöstlichen Geltungsbereich, auf der Stellplätze geplant sind, ist als Sukzessionsfläche und Lebensraum heimischer Brutvögel mit einer **besonderen Bedeutung** für den Naturschutz zu bewerten. Sie ist daher im Zuge der Planung besonders zu berücksichtigen. Mögliche Standortalternativen für die Stellplätze sind im Vorwege geprüft worden. Es kommt jedoch nur die Planfläche in Betracht.

Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wird eine Bestandsaufnahme (Biototypenkartierung) innerhalb des Planbereichs und auf den angrenzenden Flächen durchgeführt. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind nicht bekannt.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch die im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Bebauung für die örtliche Feuerwehr und die Versiegelungen bisher unversiegelter Flächen zu erwarten. In diesem Zusammenhang ist die Rodung von einzelnen Gehölzen nicht zu vermeiden. Des Weiteren wird das Landschaftsbild am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Vogelsang-Grünholz verändert. Die Eingriffe werden im Umweltbericht ermittelt und durch Maßnahmen des Naturschutzes gemindert bzw. ausgeglichen.

Ein Teil des Geltungsbereiches dient als Ausgleichsfläche der Gemeinde Damp für Eingriffe im Ostseebad Damp. Der überplante Teil der Ausgleichsfläche wird aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses an einem bedarfsgerechten Feuerwehrstandort umgewidmet und an einem anderen Standort ersetzt. Dies wird ebenfalls im Umweltbericht dargestellt. Gemäß des Vermerks vom 22.01.2020 stellt die Untere Naturschutzbehörde Rendsburg-Eckernförde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Fläche in Aussicht. Weiterhin sind zur Umgestaltung der Ausgleichs-

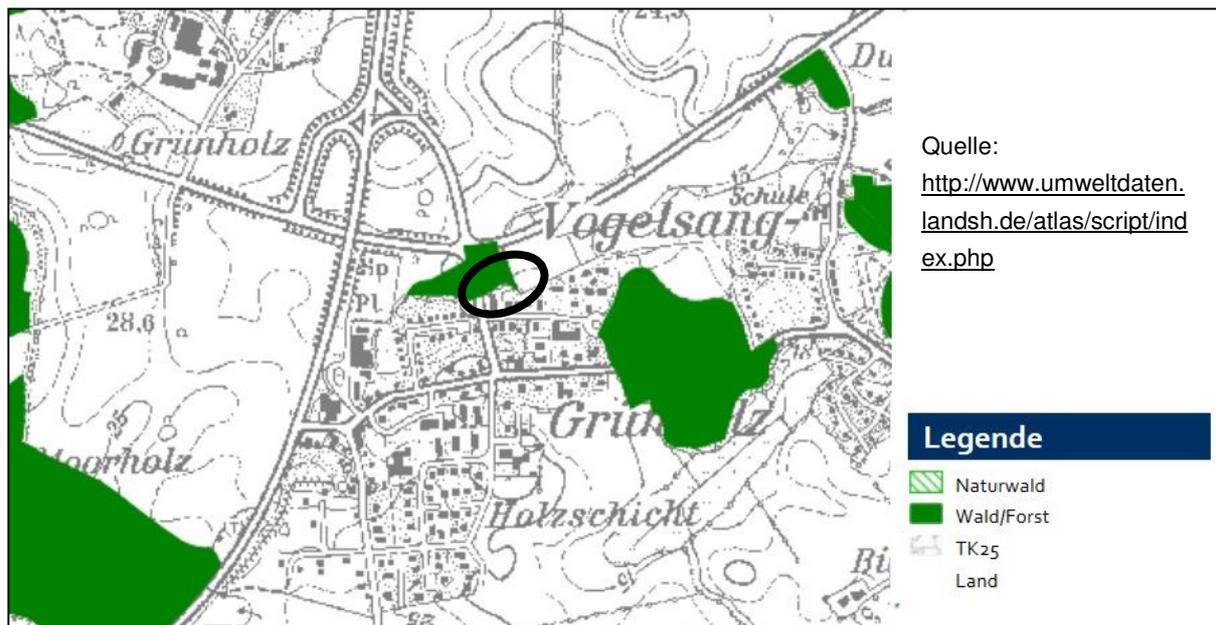
fläche gem. § 9 Abs. 2 LNatSchG die überplanten Gehölze (überwiegend junge Eschen) innerhalb der Ausgleichsfläche zu verlegen.



Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 1,8 km (FFH 1425-301 „Karlsruher Holz“). Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses FFH-Gebietes sind aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens (Bodenversiegelung, Veränderung des Landschaftsbildes), der kleinflächigen Planung und der Entfernung nicht zu erwarten. Eine Natura 2000-Vorprüfung wird damit nicht notwendig.

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind von der Planung entsprechend der Darstellungen des Landwirtschafts- und Umweltatlases (siehe oben) nicht betroffen. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Nördlich des bestehenden Feuerwehrhauses befindet sich eine Waldfläche (siehe nachfolgende Darstellung aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas). Diese ist nach Landeswaldgesetz geschützt. Mit der aktuell vorhandenen Bebauung wird der Waldabstand von 30 m (§ 24 Landeswaldgesetz) bereits unterschritten. Die im Bauungsplan Nr. 19 festgesetzten Baugrenzen orientieren sich am Bestand, weshalb keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Waldabstand wird dennoch nachrichtlich mit in den Bauungsplan aufgenommen. Zusätzlich soll nördlich der neu entstehenden Zufahrt, die teilweise im Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Thumbby liegt, ein Wall oder Zaun errichtet werden. Hintergrund dieser Maßnahme ist die Vermeidung von Materialablagerungen im Wald.



5 VORGESEHENER UNTERSUCHUNGSUMFANG

Es ist vorgesehen, innerhalb des Umweltberichtes zur Bauleitplanung neben der Bestandsaufnahme und der Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern folgende **Schutzgutbetrachtungen** durchzuführen:

Schutzgut Mensch:

Die Planung sieht die Erweiterung des bestehenden Feuerwehrstandortes vor. Konkret sollen neue Stellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge und Stellplätze für die Feuerwehrleute geschaffen werden. Im südwestlichen Geltungsbereich sind bereits Gebäude und Stellflächen vorhanden, die durch die Feuerwehr und den gemeindlichen Bauhof genutzt werden. Das bisherige Feuerwehrgerätehaus soll erhalten und durch den Bauhof genutzt werden. Die östlich der Zufahrt gelegenen Gebäude werden abgerissen und durch ein neues Feuerwehrgerätehaus ersetzt. Im Bereich der Sukzessionsfläche ist die Errichtung neuer PKW-Stellplätze geplant. Im Zuge des Scopings wird das für den technischen Umweltschutz zuständige LLUR beteiligt und hiermit um Mitteilungen zu notwendigen Untersuchungen gebeten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Innerhalb des Umweltberichtes wird eine Potenzialabschätzung zu möglichen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Planbereich im Zusammenhang mit der vorhandenen und der geplanten Nutzung erarbeitet. Neben den Regelungen des BNatSchG ist hierbei der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) Stand 2016) maßgeblich. Besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG durch die geplante Nutzung eintreten, die ggf. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zur Umsetzung des Vorhabens erfordern. Einer besonderen Betrachtung unterliegen dabei die Sukzessionsfläche sowie die Gehölze im Planbereich. Darüber hinaus werden die Daten zu Pflanzen und Tieren der LANIS-Datenbank des LLUR angefordert und berücksichtigt.

Die Ausgleichsfläche wird im Zuge der Planung umgewidmet. Diesbezüglich erfolgte bereits eine erste Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Vermerk von 22.01.2020). Der zu erbringende Ersatz wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.

Der Wald wird gemäß Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde (Ortstermin vom 07.03.2019) nördlich der zukünftigen Zufahrt durch einen Zaun oder einen Wall abgegrenzt, damit kein Material im bestehenden Wald abgelagert wird. Mit der Planung werden Eingriffe in einzelne Gehölze nicht zu vermeiden sein. Entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich werden in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde erarbeitet.

Schutzgut Fläche:

Bezüglich dieses Schutzgutes werden die Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs dargestellt.

Schutzgut Boden:

Die Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben werden innerhalb des Planbereichs ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Hierbei gelten der Rund-erlass des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 09.12.2013 - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - und die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 bis 16 BNatSchG) als Grundlagen. Die bereits vorhandenen Versiegelungen im Geltungsbereich werden berücksichtigt.

Die überplante Ausgleichsfläche wird umgewidmet und an einem anderen Standort ersetzt.

Schutzgut Wasser:

Es werden Maßnahmen beschrieben, die die zusätzliche Versiegelung von Bodenfläche und die Ableitung von Niederschlagswasser soweit wie möglich mindern. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht bekannt.

Schutzgut Klima/Luft:

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind durch das Vorhaben aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde im Nahbereich der Ostsee nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Die Planung verschiebt den bebauten Bereich der Ortschaft Vogelsang-Grünholz weiter nach Norden und verändert das Landschaftsbild in diesem Teil der Gemeinde Damp. Die möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes durch die zusätzliche Bebauung werden beschrieben und bewertet. Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft werden erarbeitet. Die Erholungsnutzung für den Menschen wird für den Planbereich und die angrenzenden Flächen dargestellt und bewertet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind im Plangebiet bisher nicht bekannt. Der nordöstliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessensgebiet. Bezüglich möglicher Kulturgüter (z.B. Bodendenkmale, Kulturdenkmale) wird eine Information durch die Denkmalschutzbe-

hörden erbeten. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Zudem werden in den Umweltbericht auch Aussagen zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen
- Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
- Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang
- Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Damp vom gebilligt.

Damp, den

.....
Die Bürgermeisterin